Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 31 (1937)
Heft: 14

Rubrik: Lebensversicherung [Schluss]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

als wir oft bitten und verstehen können. Wenn wir ihn suchen, d. h. wenn wir uns wieder daran erinnern, was wir ihm verdanken, wenn wir uns wieder nach ihm richten und nach seinem Willen fragen, ihm wieder zu gefallen suchen, dann weicht die Finsternis, und es wird wieder Licht um uns und in uns, und wir erleben wieder die Wahrheit des Bibelwortes: „Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchet, dann will ich mich von euch finden lassen." A. L. Kn. in „Christlicher Volksfreund".

Zur Belehrung

Lebensversicherung.

(Schluß.)

Der Gehörlose Hans hat eine Lebensversicherung abgeschlossen. Ein Vertreter der Lebensversicherungsgesellschaft (Agent) war bei ihm, und er hat einen Antrag unterzeichnet. Nach einiger Zeit kommt er aufgeregt zum Fürsorger. Er kann die Prämien nicht bezahlen. Er hat eben vorher zu wenig bedacht, daß er nun regelmäßig seine Prämie bezahlen muß. Und er hat nicht damit gerechnet, daß er krank oder sonst verdienstlos werden könne. Darum ist es ihm jetzt nicht möglich, seinen Beitrag zu zahlen, und die Versicherung erlöscht zu seinem Schaden. Die Prämie muß eben auch bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit bezahlt werden. Das muß man vorher bedenken und sich vor allem nicht zu hoch versichern. Man muß seine Einnahmen und Ausgaben vorher genau berechnen. Man muß auch wissen, wie man bei Verdienstlosigkeit die Prämie bezahlen kann.

Ganz besonders müssen sich versicherungslustige Gehörlose merken, daß eine Lebensversicherung ein Vertrag ist zwischen dem Versicherten und der Versicherungsgesellschaft. Der Versicherte schließt den Vertrag ab, wenn er seine Unterschrift unter den Versicherungsantrag setzt. Seinen Namen unter ein Schriftstück setzen, heißt: „Ich habe alles gelesen. Ich bin mit allem, was da steht, einverstanden." Also muß man einen Vertrag oder irgendein Schriftstück zuerst genau lesen, und man muß seinen Inhalt verstehen können. Wenn man etwas nicht versteht, so muß man fragen. Erst nachher unterschreibt man. Nun gibt es viele Gehörlose, welche die Sprache beherrschen und einen Vertrag verstehen können. Aber es ist leider schon oft vorgekommen, daß Gehörlose Verträge unterzeichneten, die sie nicht verstanden. Nachher erst merken sie die Folgen und klagen oder schimpfen. Aber das nützt wenig. Die Unterschrift steht da, der Vertrag ist gültig. Da kann auch der Richter nicht viel machen. Bevor du, Gehörloser, eine Lebensversicherung abschließest, bespricht die Sache mit einem Taubstummenfreund, mit dem Fürsorger, mit dem Taubstummenpfarrer. Das gilt nicht nur für die Lebensversicherung, sondern auch für andere Verträge. Da kommt z. B. ein Reisender zu dir und will dir Möbel, Nähmaschinen, Velos usw. auf Abzahlung verkaufen. Er weiß dir die Sache recht vorteilhaft darzustellen, und flugs steht deine Unterschrift auf einem Papier, das du kaum gelesen hast. So sind schon viele Gehörlose hineingefallen und mußten sich nachher in den Haaren kratzen. Es gibt sicher viele Reisende, die ehrlich sind und keine Gehörlosen übervorteilen würden. Aber es gibt hie und da doch auch Schwindler. Leider kann man das nicht immer von ihrem Gesicht ablesen. Hier, Gehörloser, bei Kaufverträgen ist Mißtrauen am Platz. Unterschreibe niemals solche Kaufverträge! Besinne dich überhaupt gehörig, bevor du deinen Namen unter irgendein Schriftstück setzest. Lasse dich in allen Fällen beraten: von den Meisterleuten, vom Lehrmeister, vom Taubstummenfürsorger. Es ist nicht absolut nötig, daß du erst durch Schaden klug wirst.

Ein Wunderbau.

Von Cornel Schmitt.

(Schluß.)

Das eine steht fest: Wenn man die überhängende Seite nur um 1 g mehr belasten könnte, als die noch über dem Schwerpunkt liegende Masse beträgt, müßte der Turm zusammenstürzen.

Der Roggenhalm aber bekommt bei jedem auch noch so leichten Windstoß das Uebergewicht. Ja, er beugt sich vor der Gewalt des Sturmes bis zur Erde, um gleich darauf wieder emporzuschnellen.

Wie stellt also der schwache Getreidehalm den mächtigen schiefen Turm in Schatten!

Freilich: Er ist aus ganz anderem Material aufgeführt, das nur ihm, nicht aber dem Menschen zur Verfügung steht.

Und darin liegt die ganze Erklärung: Gleich